

Medienkonferenz vom 18. Januar 2013 zum Verfassungsartikel Familienpolitik

Verfassungsartikel Familienpolitik: Position der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)

Die kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren begrüßen die Zielsetzung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels: Eine Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit trägt insbesondere auch zur Bekämpfung von Familienarmut bei.

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) begrüsst die Zielsetzung des Verfassungsartikels Familienpolitik:

Bekämpfung der Familienarmut und Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern

Für die SODK ist die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zentrales Anliegen einer zeitgemässen Familien- und Gesellschaftspolitik. Eine gute Vereinbarkeit trägt insbesondere auch zur Bekämpfung von Familienarmut bei. Angebote an familien- und schulergänzender Betreuung gehören zu den wichtigsten Massnahmen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Sie tragen zudem zur Verbesserung der Chancengleichheit von Kindern bei, in dem sie deren sprachliche und soziale Integration fördern.

Verantwortung der Kantone für familien- und schulergänzende Tagesstrukturen

Die SODK und die Konferenz der kantonalen ErziehungsdirektorInnen (EDK) haben in einer gemeinsamen Erklärung 2007 festgehalten, dass die Nutzung von familienergänzenden Betreuungsangeboten freiwillig ist und in der Eigenverantwortung der Familien liegt. Die öffentliche Hand (Bund, Kantone und Gemeinden) ist ergänzend dazu mitverantwortlich dafür, gute Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu schaffen. Dies beinhaltet auch die Mitverantwortung für die Bereitstellung von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen.

In den Kantonen und ihren Gemeinden existieren bereits heute zahlreiche Angebote von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen. Diese Errungenschaften gilt es zu festigen. Die Verankerung des Themas als Verfassungsziel kann hierzu Grundlage und Legitimation bieten. Für die kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren ist neben der Schaffung von bedarfsgerechten Strukturen (Quantität) auch die Qualität der familienergänzenden Betreuung wichtiges Thema. Für den Bereich der schulergänzenden Betreuung entspricht die Zielsetzung des Verfassungsartikels dem Inhalt des HarmoS-Konkordates.

Kompetenzen Bund - Kantone

Die SODK begrüsst, dass mit dem vorgeschlagenen Artikel an der bestehenden Kompetenzordnung festgehalten wird, wonach primär die Kantone für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit / Ausbildung und die Bereitstellung von Betreuungsstrukturen zuständig sind. Positiv beurteilt wird zudem die mit dem Verfassungsartikel bezweckte Verstärkung der vertikalen Koordination zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Familienpolitik.

Weitere Auskünfte:

Regierungsrat Peter Gomm, Präsident SODK
Tel. 032 627 93 61 Fax: 032 627 93 51
E-Mail: peter.gomm@ddi.so.ch

Margrith Hanselmann, Generalsekretärin SODK
Tel. 031/ 320 29 95 Fax: 031/ 320 29 90
E-Mail: margrith.hanselmann@sodk.ch